

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt L

### Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
1.1	Was ist eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung? .....	3
1.2	Völkerrechtliches Vertragsrecht .....	3
2	Ablaufschema .....	4
2.1	Planungsphase bis zum ersten Vereinbarungsentwurf .....	4
2.2	Befassung des Landtags mit einem unfertigen Vereinbarungsentwurf .....	4
2.3	Erarbeitung des unterschriftsreifen Entwurfes .....	5
2.4	Genehmigung .....	5
2.5	Vertragsunterzeichnung .....	6
2.6	Abschlussklärung .....	7
2.7	Inkrafttreten .....	7
2.8	Kundmachung .....	7

[Checkliste L1 \(Ablauf Art. 15a-Vereinbarung\)](#)



## 1 Allgemeines

### 1.1 Was ist eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung?

Gemäß Art. 15a B-VG in Verbindung mit Art. 8 L-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

**Bund - Land**

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

**Land - Land**

Eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung ist ein Vertrag im **öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien**. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nicht-hoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (z.B. die Vergabe von Förderungen). Unzulässig sind hingegen rein zivilrechtliche Vertragsgegenstände wie z.B. Miete oder Kauf.

**Gegenstand**

Eine Art. 15a-Vereinbarung kann auch die Änderung oder Ergänzung des Landesverfassungsrechts betreffen. Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG sind im Genehmigungsbeschluss des Landtages solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen (Textvorschlag siehe bei Punkt [2.4](#)).

**Änderung der Landesverfassung**

Eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung richtet sich je nach Inhalt an die Gesetzgebungs- und/oder Vollziehungsorgane der Vertragspartner, nicht an die Bürgerinnen/ Bürger. Um für diese Rechte und Pflichten zu begründen, muss sie daher immer erst umgesetzt werden.

**nicht unmittelbar anwendbar**

### 1.2 Völkerrechtliches Vertragsrecht

Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen von Ländern untereinander, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in der [Wiener Vertragsrechtskonvention](#) (= Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge), BGBl. Nr. 40/1980.

<b>2</b>	<b>Ablaufschema</b>
<b>2.1</b>	<b>Planungsphase bis zum ersten Vereinbarungsentwurf</b>

Die **Verhandlungen und die interne Willensbildung** sind Sache der Landesregierung. Nicht selten kommt es auch vor, dass ein potenzieller Vereinbarungspartner – meist der Bund - schon einen fertigen Entwurfstext zur Stellungnahme übermittelt. In dieser Phase wird die nach dem Vertragsinhalt zuständige Fachabteilung oder Abteilung in Abstimmung mit dem politischen Referenten tätig, und zwar unter rechtzeitiger Befassung allenfalls betroffener anderer Organisationseinheiten – insbesondere des Finanzressorts – und sonstiger Stellen. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen soll in dieser Phase der Verfassungsdienst kontaktiert werden.

**Zuständigkeit**

<b>2.2</b>	<b>Befassung des Landtags mit einem unfertigen Vereinbarungsentwurf</b>
------------	---

Gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von **Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen**, zu berichten.

Es kommt darauf an, ob in der Vereinbarung (auch) Verpflichtungen seitens des Landes eingegangen werden sollen, die nur der Landtag erfüllen kann. (Hier ist insbesondere an die Erlassung bzw. Änderung von **Landesgesetzen** zu denken.)

**Voraussetzung**

Der Zweck dieser Regelung ist es, den Landtag beim späteren Antrag auf Genehmigung (siehe unten Punkt [2.4](#)) nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen, die nur ein „Ja“ oder „Nein“ zulassen, sondern dem Landtag eine inhaltliche Stellungnahme zu ermöglichen, die bei der Finalisierung der Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen ist. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.

Der **richtige Zeitpunkt für die Information des Landtags** muss im Einzelfall bestimmt werden: In der Regel wird es zweckmäßig sein, den Vereinbarungsentwurf als Regierungsvorlage dann in den Landtag einzubringen, wenn die Grundzüge bzw. die wesentlichen Punkte erarbeitet sind. Dabei ist **ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Entwurf gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG übermittelt wird (also zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme, noch nicht zur Genehmigung)**. Es empfiehlt sich die Verwendung der nachstehenden Formulierung als Teil der Regierungsvorlage:

**wann?**

Gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Diese Verfassungsbestimmung hat den Zweck, den Landtag schon vor dem Ersuchen um Genehmigung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Entwurf zu befassen, so dass dieser im Vorfeld des Vertragsabschlusses die Möglichkeit zur Stellungnahme hat.



Die Steiermärkische Landesregierung stellt daher den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen ..... und dem Land Steiermark über ..... wird zur Kenntnis genommen.

### 2.3 Erarbeitung des unterschriftsreifen Entwurfes

Die Vorgangsweise und Zuständigkeit sind gleich wie unter Punkt 2.1. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und gegebenenfalls die Stellungnahme des Landtages sind zu berücksichtigen.

### 2.4 Genehmigung einholen

Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG dürfen Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, nur mit **Genehmigung des Landtages** abgeschlossen werden. Alle anderen Vereinbarungen dürfen nur mit **Genehmigung der Landesregierung** abgeschlossen werden und sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

In beiden Fällen ist der unterschriftsreife Vereinbarungstext samt Erläuterungen (wie bei einem Gesetzesentwurf) in die Regierung einzubringen. Dem Sitzungsantrag ist eine Regierungsvorlage anzuschließen – ebenfalls unter Beilage des Vereinbarungstextes samt Erläuterungen.

Zuständigkeit

#### 2.4.1 Genehmigung durch die Landesregierung

Textvorschlag für den **Beschlussantrag an die Landesregierung** im Regierungssitzungs-AV:

Regierungssitzungs-AV

Es wird der Antrag gestellt, die Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ..... wird genehmigt.
2. Die beiliegende Regierungsvorlage über die Vereinbarung ist in den Landtag einzubringen.



Textvorschlag für den dazugehörigen **Beschlussantrag in der Regierungsvorlage an den Landtag**:

Regierungsvorlage

Es wird der Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ..... wird zur Kenntnis genommen.



#### 2.4.2 Genehmigung durch den Landtag

Textvorschlag für den **Beschlussantrag an die Landesregierung** im Regierungssitzungs-AV:

Regierungssitzungs-AV

Es wird der Antrag gestellt, die Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

Die beiliegende Regierungsvorlage über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über..... ist in den Landtag einzubringen.



Regierungsvorlage

Textvorschlag für den dazugehörigen **Beschlussantrag in der Regierungsvorlage an den Landtag**:

Es wird der Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ..... wird genehmigt.

Die Vereinbarung/ Art. .... der Vereinbarung ist/sind verfassungsändernd. (*falls zutreffend*)



## 2.5 Vertragsunterzeichnung

Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG obliegt der Abschluss aller Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG namens des Landes dem Landeshauptmann.

Der **Landeshauptmann** ist also für die Unterzeichnung der Vereinbarung zuständig, ohne dass er dazu eine Ermächtigung einholen muss. Dies gilt selbst dann, wenn der Landeshauptmann unterzeichnet, bevor die Vereinbarung durch die Landesregierung bzw. den Landtag genehmigt ist.

Zuständigkeit,  
nicht  
Ermächtigung

Jene Stelle, die in der Vereinbarung dafür bestimmt ist – häufig ein Ministerium oder die Verbindungsstelle der Bundesländer – übersendet in der Regel eine beglaubigte Ausfertigung der Vereinbarung und ersucht um Unterzeichnung der Vereinbarung auf dem Unterschriftenblatt. Eine andere übliche Vorgangsweise ist die Unterzeichnung auf einer Landeshauptleutekonferenz.

Grundsätzlich soll die von der Landesregierung bzw. vom Landtag bereits genehmigte Vereinbarung unterzeichnet werden. In der Praxis wird der Ablauf aber nicht immer diesem Schema folgen können. Aus politischen Erwägungen oder aus Zeitgründen ist es manchmal erwünscht, die Unterschrift schon vorher zu leisten. In einem solchen Fall ist aber **jedenfalls Folgendes zu beachten**:

wann?

- Es ist sicherzustellen, dass das zur Unterschrift vorliegende Exemplar vollinhaltlich mit jenem Text übereinstimmt, der ausverhandelt wurde.
- Unterzeichnet der Landeshauptmann die Vereinbarung vor der erforderlichen Genehmigung durch Landesregierung bzw. Landtag, so ist der Unterschrift eine **Vorbehaltsklausel** hinzuzufügen:

Vorbehaltsklausel

„vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen“



## 2.6 Abschlusserklärung

Die Abschlusserklärung ist die Mitteilung, dass alle Bedingungen erfüllt sind, die nach der Verfassung des jeweiligen Vertragspartners für das Inkrafttreten erforderlich sind. Nach der Steiermärkischen Landesverfassung sind das neben der Unterschrift des Landeshauptmanns – wie oben ausgeführt – je nach Inhalt der Vereinbarung die Genehmigung durch die Landesregierung und/oder durch den Landtag. Jene Stelle, die in der Vereinbarung dafür bestimmt ist – wieder meist ein Ministerium oder die Verbindungsstelle –, ersucht um die Abschlusserklärung. Die federführende (Fach)Abteilung hat diese unter Zitierung des betreffenden Regierungs- bzw. Landtagsbeschlusses zu übermitteln.

## 2.7 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann in der Vereinbarung geregelt werden; wann es soweit ist, hängt meist vom Einlangen aller Abschlusserklärungen ab und wird üblicherweise von jener Stelle mitgeteilt, die die Unterschriften und Abschlusserklärungen entgegennimmt. Ab dem Inkrafttreten gehört die Art. 15a-B-VG-Vereinbarung dem Rechtsbestand an und die Vertragspartner sind daran gebunden.

laut  
Vereinbarung

## 2.8 Kundmachung

Nachdem die dafür bestimmte Stelle (vgl. die Punkte [2.6](#) und [2.7](#)) mitgeteilt hat, dass bei allen Vertragspartnern die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung vorliegen, ist erforderlichenfalls (siehe [Abschnitt J.4.6](#)) von der zuständigen (Fach)Abteilung die Kundmachung im Landesgesetzblatt zu veranlassen, und zwar unabhängig davon, ob diese auch im Bundesgesetzblatt oder einem anderen Verlautbarungsorgan veröffentlicht wird.

Landes-  
gesetzblatt

Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, sind im Landesgesetzblatt unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluss des Landtages zu verlautbaren (Art. 8 Abs. 4 L-VG).

Die genaue Vorgangsweise wird im [Abschnitt J.4.6](#) geregelt.

[Zur Checklisten-Übersicht](#)

Checkliste L1 (Ablauf Art. 15a-Vereinbarung)

**Art. 15a-Vereinbarung - ÜBERSICHT**

DER LANDTAG SOLL NICHT GEBUNDEN WERDEN	DER LANDTAG SOLL GEBUNDEN WERDEN
<p style="text-align: center;"><u>Erster Vereinbarungsentwurf</u></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Verhandlungen durch das Amt der Landesregierung bzw. politischen Referenten</p> <p style="text-align: center;">&amp;</p> <p style="text-align: center;">Begutachtung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;"><u>Unterzeichnungsreifer Vereinbarungsentwurf</u></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">- Regierungssitzung (Genehmigung, Ermächtigung zur Unterschrift, Vorlage an den Landtag zur <b>Kenntnisnahme</b>)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Landeshauptmann unterzeichnet</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Abschlussklärung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Information, dass alle Abschlussklärungen eingelangt sind.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;"><u>eventuell Kundmachung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Erster Vereinbarungsentwurf</u></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Verhandlungen durch das Amt der Landesregierung bzw. politischen Referenten</p> <p style="text-align: center;">&amp;</p> <p style="text-align: center;">Begutachtung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;"><u>Unterzeichnungsreifer Vereinbarungsentwurf</u></p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Regierungssitzung (Vorlage an den Landtag zur <b>Kenntnisnahme</b> und allfälligen <b>Stellungnahme</b>)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Regierungssitzung (Genehmigung, Ermächtigung zur Unterschrift, Vorlage an den Landtag zur <b>Genehmigung</b>)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Landeshauptmann unterzeichnet</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung durch den Landtag</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Abschlussklärung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Information, dass alle Abschlussklärungen eingelangt sind.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;"><u>Kundmachung</u></p>